

II. Besondere Bestimmungen

1. Einleitung

Die Bodenverbesserungsgenossenschaft Abtwil führt in Absprache mit der Sektion Strukturverbesserungen des Kantons Aargau die öffentliche Submission der Planungen und Ingenieurarbeiten sowie die Vergabe der amtlichen Vermessung ausserhalb Baugebiet (Los 3 Abtwil) für die Moderne Melioration Abtwil durch.

Die Melioration Abtwil umfasst die folgenden Phasen:

- Grundlagenbeschaffung
- Generelles Projekt
- Alter Bestand und Bewertung
- Neuer Bestand
- Amtliche Vermessung ausserhalb Baugebiet Los 3
- Schlussarbeiten
- Kulturtechnische Bauarbeiten und ökologische Massnahmen
- Kulturlandplan über das gesamte Gemeindegebiet (= ausserhalb Siedlung)

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Submission

- Submissionsdekret (SubmD) vom 26. November 1996, SAR 150.910

2.2 Moderne Melioration

- Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 29. April 1998, LwG, SR 910.1
- Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dez. 1998, SVV, SR 913.1
- Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (SR 221)
- Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz vom 26. Februar 1985, SAR 785.110
- Gesetz über den Hochwasserschutz, die Entwässerung und die Bodenverbesserungen im Gebiet der Reussebene (Reusstalgesetz), vom 15. Oktober 1969, SAR 761.600
- Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft, Kant. Landwirtschaftsgesetz (LwG) vom 11. November 1980, Stand 1. Januar 1997, SAR 910.100
- Dekret über Bodenverbesserungen, Bodenverbesserungsdekret (BVD) vom 5. Mai 1970, Stand 18. November 1980, SAR 913.710
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007, SAR 271.200
- Honorarordnung für die Vermarktung und Versicherung der Basispunkte
- Richtlinien/Empfehlungen der Konferenz der Bauorgane des Bundes (KBOB)
- SIA-Empfehlung 406 'Inhalt und Darstellung von Bodenverbesserungsprojekten'
- Leistungsbeschriebe der Honorarordnung für kulturtechnische Bauarbeiten, Ergänzungsblätter zur alten SIA Ordnung 103, Ausgabe 1984 (SIA103/HO 5/84)
- Statuten der Bodenverbesserungsgenossenschaft Abtwil
- Weisungen der zuständigen Aufsichtsbehörde

2.3 Grundbuch und amtliche Vermessung

- Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG)
- Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV), SR 211.432.2
- Technische Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV), 211.432.21

- Verordnung
über die Entschädigung der Nachführungsgeometer, SAR 723.154
- Regulativ über die Güterregulierungen und Vermessungen vom 9. Januar 1934, SAR 723.113
- Dekret über die Grundbuchvermessung vom 5. März 1915, SAR 723.110
- Vollziehungsverordnung zur Grossratsverordnung über die Grundbuchvermessung vom 17. September 1915, SAR 723.111
- Regulativ zur Vollziehungsverordnung über die Grundbuchvermessung, vom 9. Januar 1934, SAR 723.112
- Verordnung über die Abgabe und Nutzung von Daten der amtlichen Vermessung, vom 22. November 2000, SAR 723.151

2.4 Raumplanung, Natur und Landschaft

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991, SR 451.1
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, SR 814.1
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988, SR 814.011
- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, SR 700
- Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom 26. Februar 1985, SAR 785.110
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, SAR 713.100
- Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume vom 17. September 1990, SAR 785.131
- Dekret über die Beiträge an die Raumplanung vom 15. November 1994, SAR 713.510
- Dekret über die Umsetzung des Umweltschutzrechts vom 27. Oktober 1998, SAR 781.110
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege, vom 3. April 1989, SAR 759.111
- Kulturlandplan der Gemeinde Abtwil, Bauzonenplan, Bau- und Nutzungsordnung.

2.5 Öffentliche Gewässer, Wasserhaushalt

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201
- Dekret über die Beiträge der Gemeinden und der Grundeigentümer an Bau sowie Unterhalt der Bäche (Gewässerbeitragsdekret), vom 22. Februar 1972, SAR 767.350
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007, SAR 781.200
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer, vom 14. Mai 2008, SAR 781.211

3. Administratives

3.1 Auftraggeberin

Melioration: Bodenverbesserungsgenossenschaft Abtwil
c/o Präsident: Jakob Baumann
5234 Villigen

Amtliche Vermessung: Departement Volkswirtschaft und Inneres
Revision Kulturlandplan: Gemeinderat Abtwil

3.2 Projektaufsicht

Melioration: Sektion Strukturverbesserungen, Abt. Landwirtschaft,
Susanne Preiswerk

Amtliche Vermessung: Vermessungsamt des Kantons Aargau, Kantonsgeometer Fritz Nick
Kulturlandplan: Gemeinde Abtwil, Gemeindeammann S. Balmer

3.3 Angaben zum Vergabeverfahren

siehe Formular C) Bestimmungen zum Vergabeverfahren

Die Arbeiten der Phasen 1 - 4 sowie Phasen 6 und 7 werden in einem Ingenieurvertrag abgeschlossen, die Phase 5 und Phase 8 jeweils in einem separaten Vertrag. Der gesamte Auftrag wird erteilt unter dem Vorbehalt der phasenspezifisch abgeschlossenen Ingenieurverträge.

3.4 Vorbehalte der Auftraggeberin

Die Vergabe der in der vorliegenden Ausschreibung enthaltenen Arbeiten der Melioration erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des generellen Projektes und der Zusicherung der Beiträge durch Kanton und Bund. Aus allfälligen Änderungen am Projekt können die Anbietenden keinen Anspruch für sich ableiten.

3.5 Anforderungen an die Form des Angebots und Verbindlichkeit

Das Angebot muss die Formvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen, auf welche sich das Submissionsdekret des Kantons Aargau stützt einhalten und die Vorgaben gemäss Kapitel A) Formular Angebot und C) Bestimmungen zum Vergabeverfahren dieser Ausschreibungsunterlagen erfüllen.

Das Formular Firmenangaben (Kapitel VI/2) ist von allen an einer Bergewerkgemeinschaft beteiligten Firmen einzeln auszufüllen und zu unterzeichnen.

Verbindlichkeit des Angebots: Das eingereichte Angebot bleibt während 6 Monaten ab Einreichungsfrist, gültig.

4. Beschreibung des Auftrags

Ausgangslage

Die Bodenverbesserungsgenossenschaft Abtwil hat sich am 16. September 2009 konstituiert, nachdem die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen die Durchführung der Modernen Melioration am 15. Mai 2009 beschlossen hatten (Statuten siehe Beilage 7).

Die wichtigsten Kennzahlen für die Moderne Melioration sind in der folgenden Aufstellung ersichtlich.

Bezugsgebiet Melioration (Neuordnung Grundeigentum)	316 ha
Anzahl Parzellen	303
Anzahl Grundeigentümer	57
Anzahl verpachtete Parzellen	ca. 120
Anzahl Betriebe	18
Bezugsgebiet amtliche Vermessung	ca. 394 ha
Bezugsgebiet Revision Kulturlandplan und BNO	ca. 394 ha

Im Rahmen der Gesamtmelioration wird die amtliche Vermessung ausserhalb des Baugebietes aufgearbeitet. Da das Mengengerüst für den Bereich amtliche Vermessung erst zum Zeitpunkt der verpflochten Neuzuteilung bestimmt ist, wird der Leistungsbeschrieb dann definiert.

Eine ausführliche Beschreibung der Ausgangslage findet sich im Projektbeschrieb (Beilage 2), dem Vorplanungsbericht (Beilage 5) und den übrigen Beilagen sowie in den zur Einsicht aufgelegten Unterlagen.

Projektziele

Die Gesamtmelioration verfolgt folgende Ziele:

Verbessern der Strukturen für die landwirtschaftlichen Betriebe (Senkung der Produktionskosten; Konfliktbeseitigung mit Naherholungs- und anderen Nutzungen, betriebswirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten schaffen)

Ökologische Aufwertung der Landschaft

Amtliche Vermessung des gesamten Gemeindegebietes auf den Stand AV93 bringen

In der Vorplanung (Beilage 5) sind die angestrebten Ziele und Nutzen ausführlicher erläutert.

5. Anforderungen, Leistungsprofil

Die Moderne Melioration Abtwil umfasst die Arrondierung und Bereinigung der Grundeigenschaftsverhältnisse, bauliche Massnahmen zur Verbesserung und Ergänzung des Flurwegnetzes, die Sanierung von Entwässerungsanlagen, Bauliche Eingriffe in den Wasserhaushalt zur Schaffung eines Biotopes (Moos) sowie Massnahmen zur Umsetzung und Realisierung des ökologischen Ausgleichs (ökologische Vernetzung, Kulturlandplan). Dazu sind vertiefte Kenntnisse in Projekt- und spezifischer Verfahrenskoordination notwendig.

Die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten bedingen vertiefte Kenntnisse und praktische Erfahrungen in folgenden Bereichen:

- Gesamtleitung von Gesamtmeliorationen oder Landumlegungen ausserhalb Baugebiet
- Landwirtschaftliche Betriebswirtschaft
- Landumlegung
- Kulturtechnische Arbeiten
- Wasserhaushalt (Hydrologie, Hydraulik, Hochwassergefahren)
- Natur und Landschaft
- Kommunale Nutzungsplanung
- (amtliche) Vermessung

Als Anbieterinnen kommen in Frage: Ingenieurbüros oder Ingenieur-Planergemeinschaften mit oder ohne Beizug von Fachspezialisten in den angegebenen Arbeitsgebieten. Der Gesamtleiter oder die Gesamtleiterin tritt gegenüber den Auftraggeberinnen und den Aufsichtsbehörden als hauptverantwortliche Ansprechperson auf.

Es wird vorausgesetzt, dass die Anbieterin und die als Schlüsselpersonal angegebenen Mitarbeitenden umfassende Kenntnisse in den angegebenen Spezialgebieten aufweisen und dass ihnen die in den Angebotsunterlagen erwähnten Begriffe und Verfahren bekannt sind.

6. Referenzen

Für die Vergabe sind die Referenzen der Anbieterin, namentlich aber jene der vorgesehenen Schlüsselpersonen von grosser Bedeutung (vgl. Zuschlagskriterien). Speziell wird die Erfahrung in der Gesamtleitung von Projekten berücksichtigt. Erwünscht sind vor allem Erfahrungen mit Gesamtmeliorationen oder Landumlegungen ausserhalb Baugebiet aus den letzten 10 Jahren.

Die entsprechenden Angaben der Anbietenden sind im Kapitel VI zu machen.

7. Produkte

Die Darstellung sowie der Inhalt der einzelnen Produkte richten sich grundsätzlich nach der SIA-Empfehlung 406 'Inhalt und Darstellung von Bodenverbesserungsprojekten'. Der Planmassstab ist jeweils so zu wählen, dass die notwendigen Details bzw. Funktionen sinnvoll dargestellt und erkannt werden können.

Für die Auflagen gemäss LwG AG sind die kantonalen Mindestanforderungen an die Dossiers in der Beilage 8 'Auflageakten / Projektpläne' festgelegt und in der Regel je 3-fach für Vorprüfung und Auflage zur Verfügung zu stellen.

Falls zusätzliche Dossiers auszuarbeiten sind, beispielsweise für Koordinationsaufgaben, ist dies im Leistungsverzeichnis der jeweiligen Phase speziell erwähnt oder die Dossiers werden nach Aufwand vergütet.

8. Rechtliche und tatsächliche Änderungen an Grundstücken

Rechtliche und tatsächliche Änderungen an Grundstücken während dem GM-Verfahren müssen beurteilt und die Meliorationsakten entsprechend nachgeführt werden. Die Aufwendungen für diese Arbeiten sind im Kapitel III Pos. 2 Daueraufgaben detailliert beschrieben und müssen für die jeweiligen Phasen ins Angebot eingerechnet werden.

9. Änderungen Bezugsgebiet

Im Meliorationsverfahren sind alle Änderungen am Bezugsgebiet zu dokumentieren und öffentlich aufzulegen. In der Regel werden diese Auflagegegenstände mit einer anderen öffentlichen Auflage zusammengefasst.

10. Koordination der amtlichen Vermessung und des Grundbuches

Die Arbeiten im Los 3 der Amtlichen Vermessung (Beilage 9) sind mit jenen der Gesamt-melioration zu koordinieren. Bis zur Versicherung des neuen Grundeigentums erfolgt die Finanzierung über das Meliorationsprojekt. Die Vermessung des neuen Besitzstandes geht zu Lasten der amtlichen Vermessung

11. Koordination mit der Raumplanung

Die Einwohnergemeinde Abtwil überarbeitet im Rahmen der Modernen Melioration Abtwil die Nutzungsplanung Kulturland.

Die Nutzungsplanung Kulturland und die Neuzuteilung sind so aufeinander abzustimmen, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beim Neuzuteilungsentwurf wissen, welche Nutzungsmöglichkeiten und Eigentumsbeschränkungen auf den neu zugeteilten Flächen bestehen werden (gemeinsame öffentliche Auflage der Neuzuteilung und der revidierten Nutzungsplanung). Dadurch wird eine optimale Verfahrenskoordination sicher gestellt.

12. Teuerungsverrechnung

Die Teuerung wird einmal jährlich nach der Vereinbarung der Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS) mit der Schweizerischen Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite (Suissemelio) (KBOB-Richtlinien) berechnet.

Die Teuerung für die vermessungstechnischen/planerischen Arbeiten der Modernen Melioration wird nach der Gleitpreisklausel mit der 2 % - Einschränkung berechnet.

Ein Teuerungsausgleich bei Honoraren für die kulturtechnischen Bauarbeiten und die ökologischen Bau-Massnahmen entfällt (Teuerung in Bausumme enthalten).

13 Abkürzungen / Begriffe (Glossar Melioration)

Im Folgenden sind die häufigsten Abkürzungen der vorliegenden Submissionsunterlagen aufgeführt. Für einzelne Fachbegriffe wurden synonyme oder verwandte Begriffe aufgelistet.

Ein umfassendes Meliorations-Glossar findet sich auf: <http://www.meliorationen.ch/glossar>

Begriff MM Abtwil	Erläuterungen, Synonyme, Verweise
Rechte und Lasten	auch beschränkt dingliche Rechte oder (Grund-) Dienstbarkeiten (ZGB)
Gesamtleiter	Technische Leitung, Gesamtprojektleiter
Markierung Besitzesantritt	vermessungstechnische Anzeige (Absteckung) der erforderlichen Bewirtschaftungsgrenzen aus der Neuzuteilung (Zeigerpfähle) <-> Versicherung (AV)
Vermarktungsverpflockung	Verpflockung Grenzpunkt Einmessung/Rekonstruktion und Anzeige der künftigen Versicherungszeichen (AV) mittels Bodenpfahl oder ähnlichem
Versicherung Grenzpunkt	Vermarktungsversicherung Realisation des Grenzpunktes (z.B. Markstein, Bolzen, Kreuz, etc.)
beitragsberechtigt	siehe SVV Art 14 grundsätzlich beschränkt auf meliorationsbedingte Arbeiten und Anlagen
Moderne Melioration	Gesamtmelioration, Landumlegung (SVV), Güterzusammenlegung (ZGB)
Geldausgleichstabelle	Mehr und Minderzuteilungen in Bonitätspunkten transformiert in Geldwert (LwG AG)
vorübergehende Werte	vorübergehende Wertverminderungen und - vermehrungen (Holzwerte, ökologische Werte, Eigentumsbeschränkungen etc.) BVD Art. 78
Mehr- und Minderwerte	Alle Differenzen im Realersatz (Mehr- und Minderzuteilungen bonitierte Flächen, Gebäude, Holzwerte, ökologische Werte, Hindernisse (Schächte, Stangen, etc.), Eigentumsbeschränkungen, Unterhaltspflichten, etc.)
Amtliche Vermessung (AV)	Vermessungswerk gemäss der Technischen Verordnung über die Amtliche Vermessung (TVAV) SR 211.432.2
BVD	Bodenverbesserungsdekret des Kantons AG
LwG AG	Landwirtschaftsgesetz des Kantons AG (SGS 910.100)
SVV	Eidg. Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1)
LwG	Eidg. Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1)
ZGB	Eidg. Zivilgesetzbuch (SR 210)
OR	Eidg. Obligationenrecht (SR 220)
LK	Landeskarte
Digitaler Projektraum	"Geographisches Informationssystem" als technisches Hilfsmittel zur Verwaltung von Strukturverbesserungsprojekten
Verzeichnis der Rechte und Lasten	auch Dienstbarkeitsverzeichnis = Auflistung und planliche Darstellung der -> Rechte und Lasten
landwirtschaftsbezogen	Differenzierung der Meliorationsmassnahmen gemäss Ziel und Nutzer der Massnahmen (relevant für -> Allgemeinen Abzug)
BVG Abtwil	Bodenverbesserungsgenossenschaft Abtwil
AV	-> amtliche Vermessung
VA	Vermessungsamt AG